



Mieter*in im eigenen Haus

**selbstbestimmt
und gemeinsam
verantwortlich**

So funktioniert genossenschaftliches Wohnen

Genossenschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, die gemeinsam solidarisch wirtschaften wollen. Deshalb sind sie Selbsthilfeorganisationen. Aus eigener Kraft fördern die Mitglieder selbstorganisiert, demokratisch und gleichberechtigt die ökonomischen Belange ihrer Genossenschaft - nach den Prinzipien der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung.

Neben dem Wohnen zur Miete und in Eigentum stellen Genossenschaften die dritt wichtigste Säule der Wohnraumversorgung in Deutschland. Rund 2000 Wohnungsgenossenschaften mit etwa drei Millionen Mitgliedern und mehr als zwei Millionen Wohnungen (Zahlen von 2013) gibt es hierzulande. Mehrheitlich sind dies sogenannte Bestandsgenossenschaften, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts oder in der Nachkriegszeit gegründet wurden, um den starken Bedarf an sicherem und preiswertem Wohnraum zu decken. Diese Genossenschaften haben meist mehrere 100 Wohnungen und eine professionelle Verwaltung.

Daneben gibt es kleinere Wohngenossenschaften (bis etwa 500 Wohnungen), die nach der Wiederbelebung des Genossenschaftsgedankens und der Vereinfachung des Genossenschaftsgesetzes überwiegend nach der Jahrtausendwende aus der Zivilgesellschaft heraus entstanden sind. Die kleineren Genossenschaften verwalten sich selber, d.h. es gibt meist keine bezahlte Geschäftsführung. Für diese Genossenschaften ist Aufbau der Gruppe und ihre Weiterentwicklung in Richtung verlässlicher Nachbarschaft bis hin zu einer Gemeinschaft meist von zentraler Bedeutung.

Was ist eigentlich eine Wohnungsgenossenschaft?

Primärer Zweck einer Genossenschaft ist es, ihre Mitglieder zu fördern, d.h. in der Regel ihnen preiswerte Dienste - wie Produktion von Gütern, Einkaufsmöglichkeiten, oder eben Wohnraum - zu sichern. Der Förderauftrag von Wohnungsgenossenschaften besteht darin, ihren Mitgliedern dauerhaft gute, bezahlbare Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Grundzüge des Genossenschaftswesens sind im Genossenschaftsgesetz festgelegt. Darüber hinaus hat jede Genossenschaft ihre eigene Satzung, in der die Details ihrer Zielsetzung, ihres Förderauftrages, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die formale Organisationsstruktur, evtl. Wohnungsvergaberichtlinien und Beitrittsbedingungen und ähnliches festgelegt sind.

Neue und kleine Wohngenossenschaften haben sich häufig noch andere Schwerpunkte ins Statut geschrieben, beispielsweise geeigneten Wohnraum für mehrere Generationen zu schaffen und eine ökolo-

gisch-nachhaltige Bau- und Lebensweise zu fördern. Weitere Merkmale:

- Sie handeln nicht profitorientiert, sondern nach dem Selbstkostenprinzip
- Sie entziehen Wohnraum der Spekulation
- Sie agieren partizipativ und gemeinschaftsbezogen
- Sie stärken Nachbarschaften, kümmern sich um ihr Umfeld und sind gemeinwohlorientiert

Doch ganz gleich, ob es sich um kleine oder große, um eher traditionelle oder moderne Wohngenossenschaften handelt: Gemeinsamer - und für viele sicher auch entscheidender - Vorteil ist das lebenslange Wohn- bzw. Nutzungsrecht, das man als Genossenschaftsmitglied in seiner Wohnung genießt. Diese eigentumsähnliche Sicherheit schließt z.B. eine Eigenbedarfskündigung durch Vermieter aus. Das Miteigentum bezieht sich dabei nicht unmittelbar auf die selbst genutzte Wohnung, sondern auf das Wohnungsunternehmen insgesamt. Und die Genossenschaft bleibt auch stets Eigentümerin der Grundstücke, Häuser und Wohnungen, egal wie viele Anteile jemand gezeichnet hat.

Übrigens: Weil Wohngenossenschaften die Wohnungen nur an Mitglieder vermieten, also die Genossenschaft hauptsächlich Geschäfte mit sich selbst macht, ist sie steuerbefreit. Das ist – neben dem System des öffentlich geförderten Wohnraums - der staatliche Beitrag zur Förderung dieser Wohnform. Es gibt eine wachsende Zahl von Städten und Gemeinden, die genossenschaftliches Wohnen in anderer Form unterstützen, so die Stadt München, die sich verpflichtet hat, 25% der städtischen Grundstücke für genossenschaftliches Wohnen zu reservieren und dazu ein umfangreiches Programm des öffentlich geförderten Wohnungsbaus anbietet.

Wie sind Wohnungsgenossenschaften organisiert?

Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme, ganz gleich wie viele Anteile es besitzt (anders als z.B. bei Aktionären, wo derjenige das Sagen hat, dem die meisten Anteile gehören). Mindestens einmal im Jahr gibt es eine Mitgliederversammlung, das wichtigste Organ der Genossenschaften, wo über die Grundsätze der Geschäftspolitik abgestimmt wird. Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Aufsichtsrat und bei kleinen Genossenschaften auch den Vorstand. Letzterer führt – bei kleinen Genossenschaften meist ehrenamtlich - die Geschäfte; der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand.

Jedes Mitglied besitzt ein aktives und ein passives Wahlrecht, d.h. es kann sich auch selbst um eine Position im Aufsichtsrat bzw. Vorstand bewerben.

In kleinen und neuen Wohngenossenschaften beteiligen sich i.d.R. die Mitglieder/Bewohner*innen aktiv an den Entscheidungen und der Selbstorganisation.

Wie bekomme ich eine Wohnung?

Wer eine Genossenschaftswohnung beziehen will, muss Genossin/Genosse werden, also einen Aufnahmeantrag stellen und mindestens einen Geschäftsanteil erwerben. Bei kleinen und jungen Genossenschaften ist darüber hinaus häufig ein Eintrittsgeld als Beitrag zu den Verwaltungskosten zu zahlen. Bei diesen entscheidet i.d.R. die Hausgemeinschaft nach einem Auswahlverfahren über die Aufnahme, während bei größeren Wohngenossenschaften meist jede/r aufgenommen wird, der/die einen Antrag stellt und die Mindesteinlage eingezahlt hat. .

Nach Aufnahme in die Wohngenossenschaft sind die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Wohnung gegeben. Einen Rechtsanspruch auf eine Wohnung gibt es allerdings nicht.

Die Zuteilung der Wohnung ist bei kleineren Wohngenossenschaften mit der Zeichnung von Pflichteinlagen verbunden (bzw. deren Übernahme von der Vorgängerpartei). Die Höhe der Pflichteinlagen wird nach Quadratmetern berechnet und hängt entsprechend von der Größe der Wohnung ab. Jetzt kann ein Nutzungs-/Mietvertrag abgeschlossen werden.

Wie funktioniert das Ganze vertraglich?

Wer in eine Genossenschaftswohnung zieht, schließt statt eines Mietvertrags einen Dauernutzungsvertrag mit der Genossenschaft ab. Dieser Nutzungsvertrag gleicht inhaltlich allerdings im Wesentlichen einem Mietvertrag, d.h. dort sind sämtliche Rechte und Pflichten der Nutzer*in bezüglich Benutzung der Wohnung, Reparaturen, Nebenkosten etc. festgelegt. Insbesondere wird im Nutzungsvertrag das monatliche Nutzungsentgelt vereinbart, das einer Miete entspricht.

Weil es aber Genossenschaften nicht darum geht, mit dem Gut Wohnung zu spekulieren und höchstmögliche Gewinne zu erwirtschaften bzw. abzuschöpfen, sind selbst hochwertige Genossenschaftswohnungen in der Regel günstiger als vergleichbare Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt.

Über die im Genossenschaftsrecht und in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten hinaus gilt das „normale“ Mietrecht, wie es sich u.a. im Nutzungsvertrag zeigt, auch bei Genossenschaftswohnungen. Ob Kündigungsschutz, Nebenkostenabrechnung, Schönheitsreparaturen oder Wohnungsmängel - Genossenschaften sind als Vermieter genauso an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden wie alle anderen Wohnungseigentümer.

Was passiert mit den Genossenschaftsanteilen?

Die Summe der Genossenschaftsanteile bildet - einschließlich der angesparten Rücklagen - das Eigenkapital einer Genossenschaft und damit die Basis ihres Geschäfts. Die Anteile werden zusammen mit staatlichen Förderdarlehen (z.B. für den sozialen Wohnungsbau) und langfristigen Bankdarlehen für Kauf bzw. Bau von Häusern und zur Instandhaltung verwendet. Geschäftliche Überschüsse werden wieder reinvestiert oder für Rücklagen verwendet. Eine Abschöpfung der Gewinne wie bei kommerziellen Unternehmen findet also nicht statt.

Wer aus einer Wohnung auszieht und aus der Genossenschaft austritt, erhält die eingezahlten Anteile (i.d.R. zum Nominalpreis) zurück. Diese Anteile sind das Geschäftsguthaben des Mitglieds.

Allerdings muss man insbesondere bei den jungen Genossenschaften meist eine relativ lange Kündigungsfrist der Einlagen in Kauf nehmen (bis zu 3 Jahren), weil die Einlagen der wichtigste Baustein des Eigenkapitals und als Investition in die Immobilie gebunden sind. Die Übertragung der Einlagen auf ein anderes Mitglied (z.B. bei Kündigung der Wohnung auf den/die Nachmieter*in), ermöglicht allerdings praktisch doch meist, dass die Einlagen zügig ausgezahlt werden können. In diesem Fall müssen sie nicht gekündigt werden.

Vermögensbildung wie bei Immobilien-Eigentum ist in Wohngenossenschaften nicht möglich. Dafür kommen die Mitglieder in den Genuss der anderen Vorteile genossenschaftlichen Wohnens. Einige Wohngenossenschaften bieten eine genossenschaftliche Rückvergütung auf die jeweils gehaltenen Einlagen an, die zumindest den Wertverlust durch Inflation ausgleicht.

Über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinns entscheiden die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung. Junge und kleine Wohngenossenschaften brauchen i.d.R. einen größeren Teil des Gewinns für Instandhaltungs- und Bauerneuerungsrücklagen. Daher kommt es hier selten zu Gewinnausschüttungen an die Mitglieder. Andere Wohngenossenschaften nutzen einen Teil ihrer Gewinne für eine Erweiterung ihres Wohnungsbestandes.

Wie sicher ist mein Geld in einer Wohngenossenschaft?

Eine Genossenschaft ist eine Solidargemeinschaft in guten wie in schlechten Zeiten. Bei Konkurs haften die Genossenschaftsmitglieder nur mit ihren eingezahlten Geschäftseinlagen. Eine weitergehende Haftung bzw. eine Nachschusspflicht (= Zwangserwerb weiterer Einlagen) wird meist in der Satzung ausgeschlossen.

Jede Wohngenossenschaft wird regelmäßig (meist jährlich) von einem unabhängigen genossenschaftli-

chen Prüfungsverband geprüft. Dieser attestiert die ordnungsgemäße Arbeit der Gremien, der Geschäftsführung und der Verwaltung sowie die Wirtschaftlichkeit und die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft. Dabei spielt auch die Risikofrüherkennung eine Rolle.

Da genossenschaftlicher Wohnraum stark nachgefragt ist, bleibt das geschäftliche Risiko - z.B. eines längeren Leerstands mit entsprechenden Einnahmeverlusten - überschaubar.

Wie kann eine Genossenschaftswohnung gekündigt werden?

Zwar schützt das satzungsgemäße und vertraglich abgesicherte Dauernutzungsrecht Genossenschaftsmitglieder deutlich stärker vor überraschenden Kündigungen durch einen Vermieter, z.B. wegen Sanierung, Umwandlung oder Eigenbedarf. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Genossenschaftssatzung und/oder den Nutzungsvertrag – so beispielsweise, wenn die Miete nicht bezahlt oder die Wohnung demoliert wird - müssen aber auch Genossenschaftsmitglieder mit einer Kündigung rechnen. Auch wer die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellte Wohnung kaum noch nutzt, kann unter Umständen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden und die Wohnung verlieren.

Das Mitglied kann seinerseits sowohl die Wohnung als auch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kündigen. Hierbei gelten die im Nutzungsvertrag und in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen.

Kann ich die Wohnung vererben?

Weil das genossenschaftliche Wohnrecht kein Eigentumsrecht, sondern ein Dauerwohnrecht auf Lebenszeit ist, kann man die Wohnung nicht vererben. Vererbbar sind lediglich die Genossenschaftsanteile.

Anmerkung

Hier ist der Rahmen des genossenschaftlichen Wohnens anhand einiger zentraler Fragen knapp aufgezeigt. Diesen Rahmen gilt es jeweils praktisch mit Werten und Leben zu füllen bzw. wo möglich und nötig nach Bedarf zu dehnen. Wie wir den Genossenschaftsgedanken in unserem Mehrgenerationenwohnprojekt Amaryllis eG verstehen, füllen und leben, zeigen wir - ebenfalls nur beispielhaft - im Folgenden:

Genossenschaftliches Wohnen und Leben in der Amaryllis eG



Die im Jahr 2005 gegründete Amaryllis eG gehört zu den ca. 150 kleinen und mittleren Wohngenossenschaften, die in den letzten 20 Jahren als Gemeinschaftsprojekte in Deutschland entstanden sind. Bei ihr steht sowohl das Zusammenwohnen aller Generationen in sicherem und bezahlbarem Wohnraum als auch der Aufbau und die Weiterentwicklung einer Solidargemeinschaft im Vordergrund. Die Rechtsform der Genossenschaft mit ihren Grundprinzipien - solidarische Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstorganisation - entspricht diesem Ziel am besten.

Das Prinzip der solidarischen Selbsthilfe

Wir, ca. 65 Menschen aller Generationen, haben uns mit dem Zusammenschluss zur Amaryllis eG eine Wohn- und Lebenssituation geschaffen, die wir als Einzelne nur schwer hätten erreichen können.

Der in der Satzung festgelegte Förderzweck der Amaryllis eG ist das Schaffen von preiswertem und sicherem Wohnraum für die Mitglieder der Genossenschaft.

Darüber hinaus erwarten wir von uns selbst und wünschen uns voneinander einen ökologisch-nachhaltig orientierten Lebensstil, Interesse an der Mitgestaltung der Gemeinschaft, die Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung und das verantwortliche Erfüllen der genossenschaftlichen Aufgaben.

Die solidarische Selbsthilfe betreffs Versorgung mit günstigem und sicherem Wohnraum funktioniert praktisch so:

➤ **Wie werde ich Mitglied?**

- Alle Mitglieder der Amaryllis eG beteiligen sich an dem Entscheidungsprozess zur Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitglieds. Dieser Prozess des gegenseitigen Kennenlernens kann bis zu 3 Monate dauern. Wenn der Vorstand die Eintrittserklärung auf Empfehlung der Mitgliedschaft formal zugelassen hat, die/der Interessent*in mindestens ein Genossenschaftsanteil (=€500) gezeichnet und eingezahlt sowie das Eintrittsgeld (€100) gezahlt hat, ist sie/er Mitglied.
- Es gibt ordentliche und investierende Mitglieder. Letztere wohnen nicht in den Häusern der Amaryllis eG, sondern haben (nur) Einlagen gezeichnet. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

➤ **Wie bekomme ich eine Wohnung?**

- Wer eine Wohnung bei Amaryllis beziehen will, muss Mitglied der Genossenschaft werden. Mit der Mitgliedschaft ist allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Wohnung verbunden.
- Die Bewohner*innen beraten über die Zuteilung einer Wohnung und geben dem Vorstand eine entsprechende Empfehlung.

- **Wieviel kostet die Wohnung?**
 - Das Nutzungsentgelt beträgt €8,80 pro m² für freifinanzierte Wohnungen bzw. €5,30 pro m² für öffentlich geförderte Wohnungen (einschließlich Nutzung der Gemeinschaftsräume). Wir machen dabei keine Unterschiede bezüglich Lage und/oder Ausstattung der Wohnung.
 - Die Nebenkosten liegen aufgrund hocheffizienter Energienutzung je nach Verbrauch zwischen €1,20 und €2 pro m² und werden wie üblich jährlich abgerechnet.
- **Wie kündige ich die Wohnung und die Mitgliedschaft?**
 - Für die Kündigung des Nutzungsvertrags gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Da diese Zeit oft für eine Nachbelegung nicht ausreicht (hauptsächlich wegen des relativ zeitaufwändigen Kennenlernprozesses für neue Mitglieder), haben wir verabredet, dass wir Auszugspläne so früh wie möglich mitteilen.
 - Die Mitgliedschaft kündigen wir schriftlich; sie wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Jahresende wirksam.

Das Prinzip der solidarischen Selbstverantwortung

Die solidarische Selbstverantwortung zeigt sich in der Amaryllis eG vor allem dadurch, dass wir als in den Häusern der Amaryllis eG wohnende Mitglieder Entscheidungen gemeinsam treffen (anstatt dies, wie in größeren Wohngenossenschaften üblich, den Gremien zu überlassen und nur einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung deren Bericht abzunehmen).

- **Wie treffen wir Entscheidungen?**
 - Die Meinungsbildungsprozesse zu zentralen, alle betreffenden Themen finden in den regelmäßigen Bewohner*innentreffen statt (bzw., wo für nötig befunden, zusätzlich anberaumten Workshops).
 - Vorbereitet bzw. begleitet wird die Meinungsbildung von den jeweils inhaltlich zuständigen Arbeitsgruppen, in denen wir Informationen und Argumentationen zusammentragen und für das Plenum aufbereiten.
 - Die dort vorbereiteten und im Plenum diskutierten Optionen führen wir in der Regel mit der Methode des systemischen Konsensierens zur Entscheidungsreife, das heißt zu einer tragfähigen, mehrheitlichen Zustimmung.
 - Diese erarbeitete Plenumsicht wiederum bildet dann die Grundlage für Geschäftsführungsbeschlüsse im Vorstand und – manchmal und bei grundsätzlichen Fragen - in den Mitgliederversammlungen.

Ein weiterer Ausdruck des solidarischen Verantwortungsprinzips ist das Zeichnen von Genossenschaftsanteilen. Diese Einlagen sind das Eigenkapital und damit das finanzielle Fundament der eG.

- **Wie hoch sind die Einlagen für die Wohnung?**
 - Die wohnungsabhängigen Pflichteinlagen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von €5.000 plus €300 pro m² für freifinanzierte bzw. plus €220 pro m² für öffentlich geförderte Wohnungen. Diese Pflichteinlagen werden nicht verzinst.
- **Welche weiteren Einlagen gibt es?**
 - Jedes Mitglied kann bis zu €50.000 weitere (= über die Pflichteinlagen hinausgehende, freiwillige) Einlagen zeichnen und einzahlen. Bei nutzenden Mitgliedern bewirkt dies eine Reduzierung des Nutzungsentgelts.
 - Zur Unterstützung der Genossenschaft als Ganzes können Mitglieder Solidareinlagen zeichnen. Diese helfen i.d.R. Mitgliedern, die Schwierigkeiten haben, die notwendigen Pflichteinlagen aufzubringen. Daher werden sie nicht verzinst.

- Für Personen, die nur in die Amaryllis eG investieren wollen und die nicht in einer Amaryllis-Wohnung wohnen, gibt es die Möglichkeit der Übernahme von investierten Einlagen. Diese Einlagen werden entsprechend dem jährlich neu gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung verzinst. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Prinzip der solidarischen Selbstverwaltung und Selbstorganisation

Die Selbstorganisation und Verwaltung der Amaryllis eG liegt bei den Mitgliedern/Bewohner*innen und den von ihnen gewählten Vertreter*innen im Vorstand und Aufsichtsrat. Alle Mitglieder beteiligen sich daran entsprechend ihren (unterschiedlichen) zeitlichen Möglichkeiten, ihrer Motivation, den Stärken und Fähigkeiten sowie den genossenschaftlichen Notwendigkeiten.

Zur eigenen Entlastung haben die Mitglieder der Amaryllis eG 2016 entschieden, die Buchhaltung mit der Nebenkostenabrechnung sowie die Mitglieder- und Einlagenverwaltung auszulagern.

➤ **Wie finde ich meinen Platz in der Selbstorganisation und -verwaltung?**

- Die zentrale Säule der Selbstorganisation bei Amaryllis sind die Arbeitsgruppen (zu Haus & Technik, Garten, Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Gemeinschaft, Informationsmanagement, Gemeinschaftsräumen, Verwaltung). Jedes Mitglied sollte in mindestens einer AG mitwirken.
- Darüber hinaus gibt es zahlreiche adhoc-Teams und Einzelaufgaben, die wir ebenfalls nach individueller Möglichkeit und gemeinschaftlicher Notwendigkeit abdecken (z.B. Pelletkontrolle, Zählerablesung, Versicherungs- und Rechtsfragen).
- Über die Aktivitäten der AGs, adhoc-Teams und „Einzelbeauftragten“ tauschen wir uns in den Bewohner*innentreffen regelmäßig aus.
- Die satzungsgemäßen Selbstverwaltungsgremien (Vorstand und Aufsichtsrat) besetzen wir aus den Reihen unserer Mitglieder. Die Mitarbeit in der Selbstorganisation und Selbstverwaltung leisten wir ehrenamtlich und gerne. Wir verstehen das als unabdingbaren Beitrag zum Funktionieren unserer Genossenschaft und als Beitrag zum kollektiven Wohlbefinden.

➤ **Mit wieviel Zeiteinsatz habe ich für Selbstverwaltung und Selbstorganisation zu rechnen?**

- Wer z.B. in einer Arbeitsgruppe oder im Vorstand mitarbeitet und regelmäßig zu den Bewohner*innentreffen kommt, engagiert sich im Mittel etwa 15 Stunden monatlich für die Genossenschaft. Das kann stark variieren - zwischen 2 und 40 Stunden monatlich.
- Mitglieder, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung oder aus beruflichen/zeitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine regelmäßige Aufgabe zu übernehmen, leisten entsprechend ihrer Möglichkeiten einen selbst gewählten Beitrag zum Zusammenleben. Dies tragen und akzeptieren wir als Gesamtheit der Mitglieder ohne Erwartungsdruck.

Seit November 2016 gehört die Genossenschaftsidee übrigens offiziell zum immateriellen Kulturerbe der Menschheit (als erster Beitrag Deutschlands zu dieser von der UNESCO geführten Kulturerbe-Liste).

„Durch die Kulturform der Genossenschaften kommt bürgerschaftliches Engagement im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich jenseits von privaten und staatlichen Wirtschaftsformen zum Ausdruck.

Die Genossenschaftsidee erweist sich als sehr dynamisch und einflussreich und eröffnet weniger privilegierten Bevölkerungsschichten neue Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe.

Sie greift grundlegende Prinzipien des kulturellen Selbstverständnisses menschlicher Gemeinschaft auf und überträgt sie in die ökonomische Praxis. Die Genossenschaftsidee trägt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen bei und wird durch kreative Veränderungen immer wieder an moderne Gegebenheiten angepasst.“ (aus der Begründung der UNESCO)